

# Jugendordnung



## 1. Hintergrund

Die Kinder und Jugendlichen des Vereins bilden den Grundstock für das Weiterbestehen des Vereins in den nächsten Jahren. Sie müssen daher schon frühzeitig intensiv in das Vereinsleben einbezogen werden. Dies geschieht unter anderem durch ein spezielles Jugendtraining.

Mit Hilfe der vorliegenden Jugendordnung wird die Jugendvertretung des Vereins definiert sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinsjugend innerhalb des Vereins festgelegt.

## 2. Organe der Jugendvertretung

### 2.1 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst stimmberechtigt alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie als nicht stimmberechtigtes Mitglied den Jugendleiter.

Mindestens einmal im Jahr muß eine Jugendversammlung stattfinden. Diese soll im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 25% der jugendlichen Mitglieder.

Bezüglich der Ladungsfristen, der Beschlussfähigkeit sowie der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 15 der Vereinsatzung analog.

Über die Zulassung und Einladung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. In solchen Fällen haben Gäste grundsätzlich nur ein Anwesenheitsrecht. Über die Gewährung von Frage- und Rede-rechten von Gästen entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jugendversammlungen werden durch den Jugendsprecher oder bei dessen Verhinderung oder Ausfall durch den Jugendleiter schriftlich einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters
- Beschluß von Anträgen zur Jahreshauptversammlung
- Beschluß von Anträgen an den Vorstand

### 2.2 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher ist der Vertreter der Vereinsjugend im erweiterten Vorstand. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Jugendversammlung gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für die Wahl des Jugendsprechers ist ein Wahlausschuß zu bilden. Die Wahlvorschläge und das Wahlergebnis sind zu protokollieren und vom Wahlausschussvorsitzenden sowie vom gewählten Jugendsprecher zu unterschreiben. Das Wahlprotokoll ist dem 1. Vorsitzenden zu übergeben.

# Jugendordnung



Scheidet der Jugendsprecher vorzeitig aus seinem Amt aus, tritt sein Stellvertreter an dessen Stelle. Sollte auch dieser vorzeitig wegfallen, ist unverzüglich durch den Jugendleiter eine Jugendversammlung mit dem Ziel einer Ersatzwahl des Jugendsprechers einzuberufen.

Die Aufgaben des Jugendsprechers sind u.a.:

- Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Vorstands und Mitarbeit im erweiterten Vorstand. Der Jugendsprecher vertritt dabei zusammen mit dem Jugendleiter die Interessen der Vereinsjugend
- Der Jugendsprecher vertritt den Verein / die Vereinsjugend gemeinsam mit dem Jugendleiter bei Jugendversammlungen und sonstigen Jugendveranstaltungen der Dachverbände.
- Unterstützung des Jugendleiters
- Organisation und Mitwirkung bei Vereinsveranstaltungen und Events
- Initiierung, Planung, Organisation und Durchführung von Jugendveranstaltungen auf Vereinsebene
- evtl. Gestaltung einer Jugend-Homepage

Beschlossen am 3. April 2016 / OSM